Rechtskraft: 22.10.1993

BEBAUUNGSPLAN



Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN OTTO BECK STRASSE, LUISENPARK, SCHUBERTSTRASSE UND AUGUSTAANLAGE

MASSSTAB 1:1000

NR. 41/8c

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1BBauG)
Öffentliche Bekanntmachung

am 06.06.73 am 07.06.84

Bürgerbeteiligung (§ 2a Abs. 2 BBauG)

Planauslegung

Bürgerversammlung

vom 18.06.84 bis 29.06.84

am

Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 BBauG)

vom24.02.84 bis J2.04.84 vom08.09.86 bis 09.10.86

Auslegungsbeschluss (§ 2a Abs. 6 BBauG)

Offentliche Bekanntmachung

Planauslegung

am 14.05.85 / 26.08.86

am 29.08.86 / 03.11.89

vom08.09.86 bis 08.10.86

2. (Teiloffenlage)

Mannheim, den 01.02.1993

vom13.11.89 bis13.12.89 STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium genacht 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird werdeltend gemacht.

Karlsruhe, den 27:9, 199 \$

Astor

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 01.02.1993) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am

25.05.1993 vom Gemeinderat beschlossen. Mannheim den 27.10. 1933 Mann

Mannheim , den 11.10 . 1993

OBERBURGERMEISTER

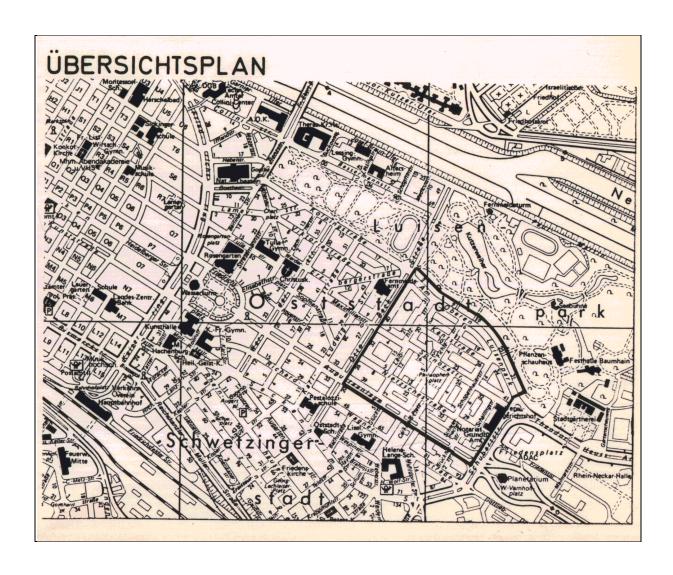
BURGERMEISTER

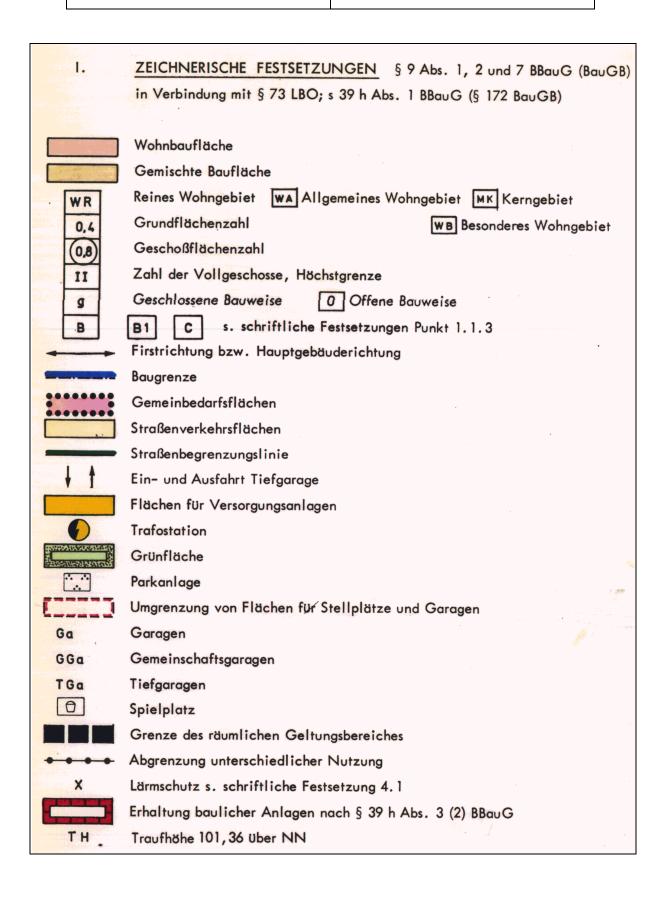
Der Bebauungsplan ist mit serniffantischen Bekanntmachung gemass §12 BauGB am

22.70 . 1993 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 25.70. 1993

BAUVERWALTUNGSAMT





Rechtskraft: 22.10.1993

- II. ZEICHNERISCHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 § 9 Abs. 6 BBauG (BauGB)
- Multurdenkmal i. S. § 2 DSchG B-W i. V. m. § 8 DSchG B-W

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

Vorhandene Grundstücksgrenze

Fahrbahn

Gehweg

Baumstreifen

Durchgang, Durchfahrt, Unterführung

Zahl der Vollgeschosse bei vorh. Bebauung

Bestehendes Gebäude

FD Flachdach vorhanden

 Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können wegen der vorhandenen Straßenleuchten varijeren.

Bäume zu erhalten Bestehende und zu erhaltende

Bäume zu pflanzen Bäume (nicht eingemessen)

Bäume zu entfernen

Erhaltenswerte Bäume zu verpflanzen

Erhaltenswerte Bäume zu verpflanzen (nicht eingemessen)

IV. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BBauG und § 1 Abs. 2 und 5 BauNVO)
- 1.1 Gemäß §§ 3, 4, 4a und 7 BauNVO sind im Bebauungsplan 41/8c Flächen als WR-, WA-, WB- und MK-Gebiete ausgewiesen.
- 1.1.1 Für das WR-Gebiet gilt:

Die in § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Für das WA-Gebiet gilt:

Die It. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen sind It. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die It. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausnahmsweise sind für das WA-Gebiet Anlagen für Verwaltungen zulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.1.3 Für das WB-Gebiet gilt:

Nach § 4a Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden für das WB-Gebiet folgende Festsetzungen getroffen:

In den gesamten WB (B, B 1, C) Gebieten sind folgende Nutzungen unzulässig:

Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung, Vergnügungsstätten, Tankstelle.

R

- Zulässig sind: Wohnnutzung, die mindestens 70 % der gesamten Nutzfläche betragen muß, Büros, Räume für freiberuflich Tätige, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.
- Unzulässig sind: Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende und sonstige Gewerbebetriebe.

B 1

- Zulässig sind: Wohnnutzung, die mindestens 70 % der gesamten Nutzfläche betragen muß, Läden, Büros, Räume für freiberuflich Tätige, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.
- 2. Unzulässig sind: nicht störende und sonstige Gewerbebetriebe.

C

- Zulässig sind: Wohnnutzung, die mindestens 20 % der gesamten Nutzfläche betragen muß, Läden, Büros, Räume für freiberuflich Tätige, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke, nicht störende Gewerbebetriebe.
- 2. Unzulässig sind: Störende Gewerbebetriebe.
- 1.1.4 Für das MK-Gebiet gilt:

Die zulässige Geschoßflächenzahl kann, It. § 21a Abs. 5 BauNVO, in den MK-Gebieten entsprechend der Flächen für notwendige Garagen, die unter Geländeoberfläche entstehen, erhöht werden, jedoch max. nur um 0,5.

1.2 Bei Grundstücken mit unter dem Straßenniveau liegenden Gartenflächen sind im Untergeschoß die zum Garten hin orientierten Geschoßflächenanteile nutzbar und anrechenbar, wenn sie die Anforderungen nach § 65 LBO erfüllen.

BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG (BauGB)

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

In den Gebieten mit offener Bauweise darf die Straßenfront eines Gebäudes oder die Straßenfront mehrerer aneinandergereihter Flächen höchstens 30 m betragen.

- 3. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (BBauG)
- 3.1 Bei der Verwendung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen und in nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotor-anlagen gelten folgende Beschränkungen: Kohle, Öl, Holz und Abfälle dürfen nicht verwandt werden. Gas darf nur in Anlagen verwandt werden, die den Anforderungen des Umweltzeichens (RAL) genügen.

Die Verwendung dieser Stoffe (ausgenommen Abfälle) in bereits rechtmäßig bestehenden Feuerungsanlagen ist so lange zulässig, bis die zentrale Feuerstätte neu errichtet oder geändert wird. Als "Änderung" gilt insbesondere der Einbau eines neuen Kessels oder eines neuen Brenners.

Als Ausnahme kann die Verwendung von Heizöl EL sowie anderer Brennstoffe zugelassen werden, wenn ein Brennwertkessel eingebaut wird, der den Anforderungen des Umweltzeichens genügt und eine mindestens 85 %ige SO₂-Auswaschung mit anschließender Neutralisation des Kondensafs gewährleistet ist oder sonst durch die Verbrennungstechnik sichergestellt ist, daß die o. a. Anforderungen sinngemäß erfüllt sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch eine Baumusterprüfung oder Einzelprüfung durch eine anerkannte Meßstelle i. S. d. § 26 BImSchG nachzuweisen.

Die Verwendung von Holz in offenen Kammern kann darüber hinaus zugelassen werden, wenn die Raumheizung unabhängig davon erfolgt und die Verwendung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Vom Verwendungsverbot ausgenommen sind Notstromanlagen, die mit Dieselöl betrieben werden.

- 4. UMWELTSCHUTZ § 9 Abs. 1, Nr. 24 BBauG (BauGB)
- 4.1 Auf den mit X gekennzeichneten Bauflächen sind an solchen Bauteilen, die dem Wohnen dienen, besondere bauliche Vorkehrungen zum
 Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen. (Es soll eine Orientierung
 der Wohn- und Schlafräume zu der dem Verkehr abgewandten Seite
 vorgenommen werden. Nur in Ausnahmefällen kann der Nachweis
 der Wohnruhe durch den Einbau von Schallschutzfenstern mit entsprechenden Lüftungen erbracht werden.)

- 5. BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 und Abs. 4 BBauG (BauGB) in Verbindung mit § 73 LBO
- 5.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen (Vorgarten) zwischen Gehweghinterkante und Bebauung müssen, soweit sie nicht zur Erschließung benötigt werden, als Grünfläche oder gärtnerisch gestaltet werden. Stellplätze sind im Vorgartenbereich unzulässig.
- 5.2 Auf dem Grundstück vorhandene, gesunde Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.
- 5.3 Falls neue Leitungen und vorhandene Leitungen neu verlegt werden müssen, sollten sie so angeordnet werden, daß die im Plan vorgesehenen Bäume gepflanzt werden können.

LEGB 41 8c

- 6. FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART § 9 Abs. 4 BBauG
 (BauGB) in Verbindung mit § 73 LBO
- 6.1 Zulässig sind auch als Vollgeschosse ausbaufähige Mansard-, Walm- und Satteldächer-
- 6.2 Bei Mansarddächern ist einzuhalten:
 - a) Neigung des steileren Dachteiles 60° 70° max.
 - b) Neigung des flacheren Dachteiles 30° max.
 - c) Der Traufpunkt ist so auszubilden, daß die Außenkante der Außenwand mit konstruktiven Teilen des Daches – z. B. Sparren – nicht überschritten wird.
 - d) Die Nutzung mit Aufenthaltsräumen ist nur im steileren Dachbereich zulässig.
- 6.3 Bei Walm- und Satteldächern ist eine Dachneigung von max. 40° einzuhalten.
- Dachaufbauten sind zulässig. Jedoch darf die Länge der Dachaufbauten insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues darf max. 1,50 m betragen.
- 6.5 Dacheinschnitte sind auf der der Straße zugekehrten Dachseite unzulässig.
- 6.6 Die Müllbehälter für die rückwärtigen Wohngebäude sind innerhalb eines Bereiches von max. 12,00 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie ebenerdig aufzustellen.
- 6.7.1 Einfriedigungen auf der Grenze sind als Mauer, Zaun oder Hecke bis zu einer Höhe von max. 1,50 m Höhe zulässig.
- 6.7.2 Vorhandene Einfriedigungen sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Erneuerungen oder Neubaumaßnahmen soll sich die Gestaltung und Materialwahl an vorhandene, benachbarte Einfriedigungen anpassen.

Rechtskraft: 22.10.1993

V. SCHRIFTLICHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 Abs. 6 BBauG (BauGB)

- 1. Denkmalschutz
- 1.1 Bauliche Eingriffe, wie auch eine Veränderung des Erscheinungsbildes der nachrichtlich gekennzeichneten Kulturdenkmale bedürfen in jedem Einzelfall einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 (§ 7 Abs. 3) des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg.

VI. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Die Baugenehmigungsbehörde wird bei der Genehmigung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verlangen, daß die nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen Gebäude und Gehweg als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden müssen. (§ 10 LBO)

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 5. 1979 wird bestätigt.

Mannheim, den 08. Juni 1993

Vermessungsamt

Fath

Stadtvermessungsdirektor